



STATUTEN

§ 1. Name, Sitz und Tätigkeit

- (1) Der Verein führt den Namen "Österreichische Pharmakologische Gesellschaft, Austrian Pharmacological Society (APHAR)".
- (2) Er hat seinen Sitz im Institut für Pharmakologie der Medizinischen Universität Wien, Währinger Straße 13a, 1090 Wien, und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.

§ 2. Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Förderung und die öffentliche Vertretung der experimentellen und klinischen pharmakologischen Forschung und Lehre in Österreich und die Vertretung gegenüber internationalen Dachorganisationen dieses Gebietes.

§ 3. Tätigkeit zur Verwirklichung des Vereinszweckes

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in Abs. 2 angeführten Tätigkeiten verwirklicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
 - a. Kurse, Vorträge, Laborbesuche, Workshops, Kongresse, Publikationen;
 - b. alle weiteren Maßnahmen, die der Förderung der pharmakologischen Forschung und Lehre in Österreich dienen;
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a. Mitgliedsbeiträge;
 - b. Einnahmen aus Veranstaltungen;
 - c. Einnahmen aus Publikationen;
 - d. Zuwendungen öffentlicher und privatrechtlicher Körperschaften; Spenden.

§ 4. Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5. Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereines können alle physischen Personen, die auf dem Gebiet der Pharmakologie in Forschung, Lehre oder Administration arbeiten und entweder ein abgeschlossenes Universitätsstudium besitzen oder sich im Dissertationsstadium befinden, sowie juristische Personen werden.

(2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Die Namen der neuen Mitglieder sind den Mitgliedern der Gesellschaft innerhalb angemessener Zeit mitzuteilen.

(3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

§ 6. Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung oder durch Ausschluss.

(2) Der Austritt kann nur mit 31. Dezember jedes Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens drei Monate vorher mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.

(3) Die Streichung eines Mitgliedes aus dem Verein kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung länger als zwölf Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

(4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.

(5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann nur aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8. Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Leitung und die Mitgliederversammlung der Sektion Klinische Pharmakologie (§ 14), die Rechnungsprüfer (§ 15), der Geschäftsführer (§ 16) und das Schiedsgericht (§ 17).

§ 9. Die Generalversammlung

(1) Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich statt.

(2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens 10% der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen zwölf Wochen stattzufinden.

(3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

(4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens sieben Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

(5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag zur Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

(6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten.

(7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

(8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

(10) Über die Beschlüsse der Generalversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern der Gesellschaft in angemessener Zeit bekannt zu geben ist.

§ 10. Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
2. Beschlussfassung über den Voranschlag;
3. Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes, ausgenommen des Vertreters der Sektion Klinische Pharmakologie, sowie der Rechnungsprüfer;
4. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
5. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
6. Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft;
7. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
8. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11. Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern, und zwar aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, dem Geschäftsführer (Schriftführer), dem Vorsitzenden der Sektion Klinische Pharmakologie, dem Kassier und einem weiteren Vorstandsmitglied.

- (2) Die Mitglieder des Vorstandes, ausgenommen der Vorsitzende der Sektion Klinische Pharmakologie, werden von der Generalversammlung gewählt. Der Vorsitzende der Sektion Klinische Pharmakologie wird von der Sektionsversammlung gewählt.
- (3) Der Vorstand hat bei vorzeitigem Ausscheiden eines von der Generalversammlung gewählten Vorstandsmitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- (4) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar. Der Vorsitzende der Sektion Klinische Pharmakologie gehört dem Vorstand für die Dauer seiner Amtszeit an (§ 14 Abs. 3).
- (5) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (8) Den Vorsitz führt der Vorsitzende, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- (9) Bei Verhinderung des Vorsitzenden der Sektion Klinische Pharmakologie kann dieser durch den stellvertretenden Sektionsvorsitzenden (§ 14 Abs. 2) vertreten werden. Ist auch dieser verhindert, kann der Sektionsvorsitzende das weitere Mitglied der Sektionsleitung mit seiner Vertretung betrauen.
- (10) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 4) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 11) oder Rücktritt (Abs. 12).
- (11) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.
- (12) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2 und 3) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12 . Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Erstellung des Jahresvoranschlags, sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
2. Vorbereitung der Generalversammlung;
3. Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlungen;
4. Information der Mitglieder über Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins in den Generalversammlungen;
5. Verwaltung des Vereinsvermögens;
6. Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern;
7. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines.

§ 14. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Vorsitzende ist das höchste Leitungsorgan. Ihm obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (2) Der Schriftführer hat den Vorsitzenden bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- (3) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
- (4) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom Vorsitzenden und vom Kassier gemeinsam zu unterfertigen.
- (5) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Vorsitzenden dessen Stellvertreter, an die Stelle des Schriftführers und des Kassiers ein anderes Vorstandsmitglied.

§ 14. Sektionen

- (1) Innerhalb der Österreichischen Pharmakologischen Gesellschaft besteht die Sektion Klinische Pharmakologie. Ihr obliegt die Förderung dieses Bereiches innerhalb der Gesellschaft, sowie die Vertretung der Belange der Klinischen Pharmakologie insbesondere auch gegenüber internationalen Dachorganisationen dieses Bereiches.

(2) Jedes ordentliche Mitglied der Österreichischen Pharmakologischen Gesellschaft, das aktiv auf dem Gebiet der Klinischen Pharmakologie in Forschung, Lehre oder Administration tätig ist, kann Mitglied der Sektion Klinische Pharmakologie werden. Über die Mitgliedschaft in der Sektion entscheidet die Sektionsleitung.

(3) Die Leitung der Sektion Klinische Pharmakologie erfolgt durch den Sektionsvorsitzenden, dessen Stellvertreter, sowie einem weiteren Mitglied der Sektion.

(4) Die Sektionsleitung wird von der Sektionsversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Ihre Funktionsperiode währt auf alle Fälle bis zur Wahl einer neuen Sektionsleitung. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes der Sektionsleitung kann die Sektionsleitung ein anderes wählbares Mitglied kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nachfolgenden Sektionsversammlung einzuholen ist.

(5) Für die Mitglieder der Sektionsleitung gelten die Bestimmungen von § 11 Abs. 4, 5 und 6 sinngemäß.

(6) Die Sektionsversammlung findet einmal jährlich statt. Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder der Sektion Klinische Pharmakologie. Die Einladung erfolgt durch den Sektionsvorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung schriftlich vier Wochen vor der Sektionsversammlung.

(7) Bezüglich der Einbringung von Anträgen zur Tagesordnung, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Leitung der Sektionsversammlung gelten die Bestimmungen von § 9 Abs. 4, 5, 7, 8 und 9 sinngemäß.

(8) Über die Beschlüsse der Sektionsversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Sektionsvorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen und in angemessener Zeit allen Mitgliedern der APHAR bekannt zu geben ist. Die Sektionsleitung informiert den Vorstand der APHAR über die Beschlüsse der Sektionsversammlung.

§ 15. Die Rechnungsprüfer

(1) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

(2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

(3) Im übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 3, 10, 11 und 12 sinngemäß.

§ 16. Der Geschäftsführer

Der Geschäftsführer (Schriftführer) ist für die Abwicklung der Geschäfte des Vereins gemäß den Weisungen des Vorstandes verantwortlich. Er ist, neben dem Vorsitzenden bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden, für die laufenden Geschäfte zeichnungsberechtigt.

§ 17. Das Schiedsgericht

(1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind endgültig.

§ 18. Auflösung des Vereines

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen und ist verpflichtet, die freiwillige Auflösung in einem amtlichen Blatte zu verlautbaren.

(3) Das im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des begünstigten Vereinszweckes allenfalls vorhandene Vereinsvermögen darf in keiner wie auch immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zugute kommen, sondern ist ausschließlich und zur Gänze für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff. BAO zu verwenden.

§ 19. Änderung der Statuten

Die Statuten der Österreichischen Pharmakologischen Gesellschaft können durch eine ordentliche oder außerordentliche Generalversammlung der Gesellschaft mit Zweidrittelmehrheit der gültigen Stimmen geändert werden.



Beschlossen durch die 19. Generalversammlung am 18.09.2013

Genehmigt durch die Landespolizeidirektion Wien am 15.10.2013